

Stand: 27.04.2022

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter

**Gesamte Verordnung aufgrund der
14. Änderungsverordnung vom 27.04.2022**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und festgelegten Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb der Stadt Salzgitter. In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 Personenbeförderungsgesetz Beförderungspflicht.

(2) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Gebietes der Stadt Salzgitter liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung. Die Beförderungsentgelte sind in diesen Fällen frei zu vereinbaren. Der Fahrgäst ist hierauf hinzuweisen.

(3) Wird bei der Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Gebiet der Stadt Salzgitter gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigstem Wege das vom Fahrgäst angegebene und innerhalb des Gebietes der Stadt Salzgitter liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundentgelt,
- b) dem Entgelt für die Fahrleistung,
- c) dem etwaigen Entgelt für Wartezeiten und
- d) dem etwaigen Entgelt für eine Großraumtaxe

§ 3

Grundentgelt

(1) Das Grundentgelt für jede Fahrt beträgt 3,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

Das Grundentgelt für jede Fahrt beträgt 4,30 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

(2) Das Grundentgelt wird für die Bereitstellung der Taxe erhoben. Hiermit wird die Anfahrt der Taxe zur Einsteigestelle des Fahrgastes, wie auch eine leere Rückfahrt nach Aussteigen des Gastes abgegolten.

§ 4

Entgelt für die Fahrleistung

(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen bis zum Erreichen einer Fahrleistung von 3.000 m für jeden gefahrenen km 2,60 €, für jeden weiteren angefangenen km 2,20 €.

(2) Bei Großraumtaxen wird ein Zuschlag von 4,00 € erhoben, wenn mindestens 5 Fahrgäste (ohne Fahrer) befördert werden.

(3) Wird eine bestellte Taxe nach der Anfahrt nicht in Anspruch genommen, ist neben dem Grundentgelt und dem Entgelt für die entstandene Wartezeit ein Entgelt für die Fahrleistung nicht zu entrichten.

§ 5

Entgelt für Wartezeiten

(1) Wartezeiten werden mit 0,10 € je abgelaufene 12,86 Sekunden berechnet (eine Stunde Wartezeit = 28,00 €).

(2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet bedarf der Genehmigung durch die Stadt Salzgitter.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

(1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach dem Besteigen der Taxe durch den Fahrgast in Gang gesetzt werden. Bei Fahrten auf Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger fünf Minuten nach der Unterrichtung des Fahrgastes vom Eintreffen der Taxe an der Einsteigestelle in Gang gesetzt werden, auch wenn der Fahrgast zu diesem Zeitpunkt die Taxe noch nicht bestiegen hat. Ist eine Unterrichtung des Fahrgastes nicht möglich, darf der Fahrpreisanzeiger fünf Minuten nach dem Eintreffen der Taxe an der Einsteigestelle in Gang gesetzt werden.

(2) Die Errechnung des Entgelts hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von

Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975, BGBI. I S. 1573, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8 November 2007, BGBI. I S. 2569). Der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis beinhaltet das Grundentgelt, das Entgelt für die Fahrleistung sowie das Entgelt für Wartezeiten.

(3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

(4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung an für jeden angefahrenen, besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen.

Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 7

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten.

(2) Der Fahrer hat bei jedem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mindestens 25,00 € mitzuführen.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Salzgitter bedarf der Genehmigung durch die Stadt Salzgitter.

(3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf dessen Verlangen Einsicht zu gewähren.

(4) Der Taxifahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

(5) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.

(6) Gepäck, ausgenommen kleineres Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenabgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(7) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Assistenzhunde, die schwerbehinderte Personen begleiten, sind stets zu befördern.“

§ 8a

Betriebspflicht

(1) Die Unternehmungen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum Bereithalten ihrer Fahrzeuge im ortsüblichen Umfang von 48 Stunden/Woche bezogen auf 44 Wochen/Jahr verpflichtet.

(2) Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgestellt werden, so haben die Unternehmungen unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen.

Salzgitter, den 27.04.2022

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)